

Kurzer Leitfaden

für Arbeitnehmer, die durch die Kollektiv-Krankenversicherung/Lohnausfall versichert sind

Ihr bisheriges Arbeitsverhältnis wird aufgelöst. Was geschieht mit Ihrer Kollektiv-Krankenversicherung/Lohnausfall? Was ist zu unternehmen und warum?

Wen betrifft es?

Jeden aus dem Betrieb austretenden Arbeitnehmer, der dadurch vom Kollektiv-Versicherungsvertrag ausgeschlossen wird.

Eine Einzelversicherung abschliessen, warum?

Um weiterhin die Leistungen für einen Lohnausfall zu erhalten sowie für neue Krankheitsfälle versichert zu sein und gleichzeitig von gewissen Bedingungen der Kollektivversicherung zu profitieren.

Wie ist vorzugehen?

Innert 90 Tagen ab Ende des Arbeitsverhältnisses müssen Sie mit dem Formular «Gesuch für die Einzel-Krankenversicherung» den Übertritt in eine Einzel-Krankenversicherung beantragen und die notwendigen Dokumente wie Kündigungsschreiben usw. beilegen.

Der Übertritt ist nicht möglich, wenn der Versicherte das AHV-Alter erreicht hat, Altersvorsorgeleistungen bezieht oder ausserhalb der Schweiz oder Liechtenstein wohnhaft ist...

Was geschieht bei Arbeitslosigkeit?

Das Taggeld wird auf der Basis der Arbeitslosenunterstützung berechnet. Zur Erstellung der Police sind folgende Dokumente notwendig:

- Formular «Gesuch für die Einzel-Krankenversicherung»
- Kopie des Kündigungsschreibens
- Erste Abrechnung oder Bescheinigung der Arbeitslosenversicherung über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung.

Bei Arbeitsunfähigkeit?

Der Übertritt in die Einzelversicherung vollzieht sich am Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Das Taggeld wird auf der Basis des durch die Kollektivpolice versicherte Lohnes festgesetzt.

Und in sonstigen Fällen? (weder Arbeitslosigkeit noch Arbeitsunfähigkeit)

Die Einzelversicherung tritt sofort ab Ende des Arbeitsverhältnisses in Kraft. Das Taggeld wird entsprechend Ihrem neuen Status festgesetzt, kann aber die vorangehende, in der Kollektivpolice versicherte Leistung nicht übersteigen, d.h.:

- für Selbständige gemäss neuem Einkommen;
- für Personen ohne Einkomme (z.B. Hausfrauen) maximal Fr. 40.- pro Tag.

Wollen Sie bitte Ihr Personal darüber orientieren

Noch Fragen? Zweifel?

Rufen Sie 0848 811 911 an, oder wenden Sie sich an Ihre nächste Agentur. Unsere Spezialisten der Kollektivversicherungen geben Ihnen gerne Auskunft.

Online-Anfrage: www.vaudoise.ch/de/freizügigkeits